

(No. 300.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten Juli 1815., daß die in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen mit den der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen sollen.

Ich erfahre, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob die freiwillig in die Regimenter selbst eingetretenen jungen Leute eben die Rechte genießen können, welche den Freiwilligen der Jäger-Detachements verheißen sind. Da es bei dem freiwilligen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes nur darauf ankommt, daß derselbe wirklich erfolgt ist, die Verordnungen vom 3ten, 9ten und 19ten Februar 1813. sich auch ausdrücklich auf Freiwillige überhaupt beziehen; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch die in die Regimenter selbst eingetretenen Freiwilligen, in sofern sie sich selbst bekleidet und beritten gemacht haben, mit den Freiwilligen der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen, und Ich überlasse es Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Paris, den 31sten Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 301.)